# **Satzung**

# <u>des</u>

# "Fußball-Sportverein Borussia Genthin e.V."

§1

# Name, Sitz, Vereinsregister

1. Der am 27. Februar 1992 gegründete Verein führt den Namen:

"Fußball-Sportverein Borussia Genthin e.V."

und hat seinen Sitz in Genthin.

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§2

# Zweck und Aufgaben, Zugehörigkeit zu Verbänden

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Pflege und Förderung des Amateursports, insbesondere des Fußballsports.

Daneben misst der Verein der jugendpflegerischen Arbeit besondere Bedeutung zu. Der Verein arbeitet nach den Richtlinien des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- Zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fußballsports stellt der Verein den Mitgliedern die erforderlichen Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte zur Verfügung.
- 3. entfällt
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn und verwendet seine Einnahmen (vgl. §3) nur zur Erfüllung der sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Aufgaben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."

5. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

6. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Sachsen Anhalt e.V. mit Sitz in Magdeburg und des Kreissportbundes mit Sitz in Burg sowie des Kreisfachverbandes Fußball mit Sitz in Genthin.

Soweit diese Satzung keine abweichende Bestimmung enthält, finden die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände entsprechende Anwendung.

§3

## Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) entfällt
- c) Beihilfen kommunaler Stellen
- d) Zuwendungen des Landessportbundes, des Fachverbandes und des Kreissportbundes
- e) Spenden

§4

# Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§5

# Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder

- Sofern nicht schwerwiegende Gründe einer Aufnahme in den Verein entgegenstehen, kann Mitglied des Vereins ohne Unterschied der Nationalität, der Konfession und des Standes jeder werden, der diese Satzung sowie die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände, denen der Verein angehört, als verbindlich anerkennt.
- 2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vereinsleitung (vgl. §13) erforderlich. Kinder und Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind durch ihren gesetzlichen Vertreter, im Regelfall durch beide Elternteile, anzumelden.

Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit.

3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Vereinsleitung kann die Entscheidung des Schlichtungsausschusses (vgl. §19) angerufen werden.

Die Mitteilung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss eine entsprechende Belehrung enthalten.

Bestätigt der Schlichtungsausschuss die Ablehnung des Aufnahmeantrages, so ist diese endgültig.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.

§6

# **Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vereinsleitung durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Der Vorschlag der Vereinsleitung muss von wenigstens 2/3 (zwei Drittel) ihrer Mitglieder unterstützt werden.

Über einen Vorschlag muss innerhalb der Vereinsleitung geheim abgestimmt werden.

- Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und gehören von ihrer Ernennung an auf Lebenszeit dem Vereinsrat an (vgl. §14 Abs. 1d).
- 3. Der Verein kann nicht mehr als drei Ehrenmitglieder gleichzeitig haben.

§7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch schriftliche Abmeldung
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Abmeldung ist der Beitrag für das laufende Quartal voll zu entrichten. Die Abmeldung kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss der Vereinsleitung bis zum 20. des vorletzten Monats des Quartals zugegangen sein.

Für die Abmeldung der Kinder, Schüler und Jugendlichen gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie für die Anmeldung (vgl. §5 Abs. 2).

3. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsrat in geheimer Abstimmung.

Zu der Sitzung, auf der über den Ausschluss eines Mitglieds entschieden werden soll, müssen wenigstens 15 (fünfzehn) Mitglieder des Vereinsrates erschienen sein.

Von den Erschienenen müssen mindestens 2/3 (zwei Drittel) für den Ausschluss stimmen.

§8

# Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds/Verfahren

- 1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus einem schwerwiegenden Grund erfolgen, insbesondere wenn
  - a) sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und die sie ergänzenden Ordnungen, gegen die Satzung oder die Ordnung des Fachverbandes, dem der Verein angehört, gegen Kameradschaft oder gegen die sportliche Disziplin schuldig gemacht hat.
  - b) ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße geschädigt hat,
  - c) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- 2. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist in jedem Falle Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

In den im Abs.1 unter den Buchstaben a) und b) genannten Fällen soll der Entscheidung über den Ausschluss eine mündliche Verhandlung voraus gehen, zu der das angeschuldigte Mitglied unter Angabe der Gründe mit einer Frist von mindestens einer Woche durch eingeschriebenen Brief zu laden ist.

Erscheint das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann ohne seine Anhörung nach der Sachlage entschieden werden. Die Ladung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

3. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich, unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Einlieferung des den Ausschluss mitteilenden Briefes bei der Post. Ist der Tag ein Montag, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des fünfzehnten Tages.

- 4. Die Berufung ist schriftlich bei der Vereinsleitung oder bei dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses (vgl. §19) einzulegen. Die Mitteilung über den Ausschluss muss eine entsprechende Belehrung enthalten.
- 5. Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß. Bestätigt der Schlichtungsausschuss den Ausschluss, so ist dieser endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 6. Soweit ein Ausschluss wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnung des Fachverbandes oder gegen die Kameradschaft oder die sportliche Disziplin erfolgt ist, ist die Entscheidung dem zuständigen Fachverband unverzüglich mitzuteilen.

#### Beiträge

- 1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (vgl. §6) haben alle Mitglieder die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 10.Kalendertag des fälligen Quartals zu bringen. Die Zahlung kann in bar, als Überweisung oder Dauerauftrag bei der entsprechenden Bank auf das Vereinskonto erfolgen. Aktive Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Rückstand sind, dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen!
- 2. Zu einer Änderung der Beitragshöhe ist eine Mehrheit von ist eine Mehrheit von ¾ (drei Viertel) der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinsleitung jederzeit ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien oder den Beitrag bis zur Höchstdauer von 6 Monaten stunden.
- 4. Alle für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Mitglieder (Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter, Kassierer, Ordner und Funktionäre), die mindestens 1 Jahr dieses Amt aktiv ausüben, werden bei der Weiterführung der Tätigkeit um ein weiteres Jahr für diese 12 Monate von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Sie können freiwillig entscheiden, ob sie die Gemeinschaft weiterhin finanziell unterstützen.

§10

# Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (vgl. §11)
- b) der Vorstand (vgl. §12)
- c) die Vereinsleitung (vgl. §13)
- d) der Vereinsrat (vgl. §14)

#### Vorstand, Vertretung des Vereins

- 1. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Umfang der Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte durch die nachstehenden Bestimmungen beschränkt.
  - a) Zum Abschluss eines Geschäftes, dessen Wert bei einer einmaligen Ausgabe des Betrag von 500,- € und bei einer laufenden Ausgabe des Betrag von 50,- € monatlich übersteigt, ist ein zustimmender Beschluss der Vereinsleitung erforderlich
  - b) Zum Abschluss eines Geschäftes, das bei einer einmaligen Ausgabe den Betrag von 1.500,- € und bei einer laufenden Ausgabe des Betrag von 150,- € monatlich übersteigt, ist ein zustimmender Beschluss des Vereinsrates erforderlich.
- 3. Der Vorsitzende kann sein Recht zur Vertretung des Vereins für bestimmte Angelegenheiten einem anderen Mitglied der Vereinsleitung, in Ausnahmefällen auch jedem anderen volljährigen Vereinsmitglied, durch schriftliche und mit dem Abdruck des Vereinsstempels versehene Vollmacht übertragen. Die Vollmacht muss befristet und jederzeit widerruflich sein, die Frist darf die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden nicht überschreiten.

§13

## Vereinsleitung

- 1. Die Vereinsleitung (den geschäftsführenden Vorstand) bilden
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Geschäftsführer
  - d) der Kassenwart
  - e) der Jugendwart
  - f) der Sportkoordinator
- 2. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Mitglieder der Vereinsleitung müssen volljährig sein.
- 3. Der Vereinsleitung obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Vereinsgeschäfte. In diesem Rahmen entscheidet sie über Anträge auf Aufnahme in den Verein.
- 4. Die Vereinsleitung verwaltet das Vereinsvermögen.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften des Vorstandes, deren Wert bei einer einmaligen Ausgabe den Betrag von 500,- € und bei einer laufenden Ausgabe den Betrag von 50,- € monatlich übersteigt.

## §14

### Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinsleitung und dem Beirat zusammen.

Den Beirat bilden

- a) alle Mitglieder, die im Verein eine sonstige Funktion ausüben (wie z.B. Platzkassierer, Beitragskassierer, Platzwart, Spielführer der Seniorenmannschaften)
- b) alle Mitglieder, die Funktionen in einem Fach- oder Dachverband, dem der Verein angehört, eine Funktion ausüben; einschließlich Schiedsrichter,
- c) alle Ehrenmitglieder des Vereins.
- 2. Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehören insbesondere:
  - a) die Nachwahl von Mitgliedern der Vereinsleitung
  - b) die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften des Vorstandes, deren Wert bei einer einmaligen Ausgabe den Betrag von 1.500,- € und bei einer laufenden Ausgabe den Betrag von 150,- € übersteigt,
  - c) die Durchführung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied (vgl. §7 Abs.3, §8),
  - d) der Erlass und die Änderung von Ordnungen, die als Ergänzung zu dieser Satzung erforderlich werden mit Ausnahme der Jugendordnung.
  - e) die Berufung von Arbeitsausschüssen für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben (vgl. §17).

### §15

# Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich möglichst im Monat Juli zusammen (Jahreshauptversammlung ordentliche Mitgliederversammlung).
- 2. Zur Jahreshauptversammlung muss wenigstens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- 3. Sofern sich die Notwendigkeit dazu ergibt, kann der Vorsitzende jederzeit im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Vereinsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von 1/10 (ein Zehntel) der volljährigen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung muss in diesem Falle innerhalb eines Monats seit dem Eingang des Antrages beim Vorstand unter Angabe des Grundes erfolgen.

#### Vereinsjugend

Die Jugendabteilung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung.

§17

#### <u>Arbeitsausschüsse</u>

- 1. Für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vereinsrat jederzeit besondere Arbeitsausschüsse berufen werden.
- 2. Die Amtszeit derartiger Ausschüsse richtet sich nach den Zweckerfordernissen.
- 3. Die Mitglieder von Arbeitsausschüssen gehören für die Dauer ihrer Amtszeit dem Vereinsrat an.

§18

#### Schlichtungsausschuss

 Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern und Unstimmigkeiten, die sich nicht auf andere Weise bereinigen lassen, werden durch den Schlichtungsausschuss behandelt.

Der Schlichtungsausschuss ist ferner für die Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Vereinsleitung (vgl. §5 Abs.3) oder gegen den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein (vgl. §8 Abs.3) zuständig.

2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern), die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden, wobei eine Wiederwahl unbeschränkt zulässig ist.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen möglichst keine anderen Funktionen im Verein ausüben.

Mitglieder der Vereinsleitung können nicht in den Schlichtungsausschuss berufen werden.

3. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen im Vereinsleben und in allgemeinen sportlichen Fragen erfahren sein.

Der Vorsitzende des Ausschusses soll im Regelfall das 45. Lebensjahr vollendet haben, die Beisitzer sollten wenigstens dreißig Jahre alt sein.

- 4. Der Schlichtungsausschuss wird nur nach Anruf tätig. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern können diese mit der Bitte um Vermittlung an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wenden. Der Vorsitzende hat in diesem Falle den Ausschuss so bald wie möglich einzuberufen.
- 5. Der Schlichtungsausschussentscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat sich die Stimmengleichheit nach einer geheimen Wahl ergeben, so muss anschließend offen abgestimmt werden.
- 6. Der Schlichtungsausschuss kann
  - a) in eigener Sache selbst entscheiden,
  - b) eine Empfehlung an die Vereinsleitung oder den Vereinsrat aussprechen.

Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind unanfechtbar.

7. Der Schlichtungsausschuss ist nicht befugt, einen Beschluss der Vereinsleitung oder des Vereinsrates aufzuheben.

Er kann jedoch den Vollzug eines Beschlusses der Vereinsleitung aussetzen und eine Behandlung des Gegenstandes durch den Vereinsrat anordnen. In diesem Falle ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zur nächsten Tagung des Vereinsrates einzuladen, damit er die Auffassung des Ausschusses vortragen und begründen kann.

- 8. Hält der Schlichtungsausschuss den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein für sachlich nicht gerechtfertigt oder sind nach seiner Auffassung Verfahrensvorschriften verletzt worden, so kann er eine Beratung und Beschlussfassung durch den Vereinsrat anordnen.
- 9. Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die gleichzeitig dem Vereinsrat angehören, dürfen bei einem Ausschlussverfahren vor dem Vereinsrat nicht mitwirken.

### Kassenprüfer

1. Für die Dauer der Amtszeit der Vereinsleitung (3 Jahre) wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist unbeschränkt zulässig.

Mitglieder der Vereinsleitung können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

- 2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung einschließlich der Kassenbelege. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen und falls sich Beanstandungen nicht ergeben haben, die Entlastung des Kassenwartes vorzuschlagen.
  - Die Prüfung und die Erstattung des Prüfungsberichtes muss von beiden Kassenprüfern vorgenommen werden.
- 3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Von dabei etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

#### §20

## Vorzeitiges Ausscheiden eines Vereinsleitungsmitgliedes

- Scheidet eines der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Vereinsleitung vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod oder Rücktritt aus, so gilt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung folgende Regelung:
  - 1) Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt sein Amt der bisherige stellvertretende Vorsitzende. Der Vereinsrat hat in diesem Fall unverzüglich einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
  - b) Scheidet eines der anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Vereinsleitung aus, so hat der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Vereinsleitung ein anderes, volljähriges Mitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen zu betrauen. Auch in diesem Falle ist durch den Vereinsrat unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.

#### Wahlen

- 1. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit abgegebener Stimmen.
- 2. Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim (durch Stimmzettel). Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann falls kein Widerspruch erhoben wird offen durch Handzeichen gewählt werden.

## §22

# Abstimmungen

- 1. Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt (vgl. §6 Abs.1, §7 Abs.3, §9 Abs.2, §24 Abs.2, §25 Abs.1) genügt bei Abstimmungen grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als Ablehnung.
  - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Ob über einen Antrag geheim oder offen abgestimmt werden soll, entscheidet falls die Satzung nicht für den Einzelfall eine geheime Abstimmung vorschreibt (vgl. §6 Abs.1, §7 Abs.3) – das zuständige Gremium jeweils zuvor in offener Abstimmung.

## §23

## Beurkundung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und zu einer besonderen, ständig fortlaufenden Sammlung zu nehmen.
- 2. Beschlüsse der Vereinsleitung und des Vereinsrates sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben und jahrgangsweise zu sammeln.

#### Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Änderungen der Satzung müssen einen Monat vorher schriftlich eingereicht und begründet werden.

2. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ (drei Viertel) der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## §25

## Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ (drei Viertel) der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das etwa vorhandene Vereinsvermögen an den Kreissportbund Jerichower Land, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Fußballsports zu verwenden hat.

## §26

# Fusion mit anderen Sportvereinen

1. Bei der Abstimmung über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet ¾ (drei Viertel) Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Fusion darf nur mit einem Verein stattfinden, der ebenfalls unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Genthin, den 17.06.2015

D. Gronwald Vorsitzender

R. Lorenzat Stellvertretender Vorsitzender